

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der Cashcom-Abrechnungssysteme GmbH („Cashcom“) Fassung: Jänner 2024

1. Vertragsabschluss

Cashcom schließt sämtliche Verträge mit ihren Kunden ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) ab. Diese bilden daher stets einen integrierten Bestandteil des Vertrags und gelten bis zur Herausgabe neuer AGB auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Kunden, selbst wenn sie ohne ausdrücklichen Hinweis auf die AGB zustande kommen. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese von Cashcom ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Cashcom behält sich vor, diese AGB unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von 4 Wochen zu ändern. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von 4 Wochen, gelten die abgeänderten AGB als angenommen. Widerspricht der Kunde rechtzeitig, bleibt das Vertragsverhältnis auf Basis der bisherigen AGB bestehen; Cashcom behält sich diesfalls allerdings das Recht vor, das Vertragsverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufzukündigen.

Angebote von Cashcom erfolgen stets freibleibend. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Der Vertrag zwischen Cashcom und dem Kunden kommt erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder tatsächlicher Leistungserbringung durch Cashcom zustande. Cashcom schließt nur Verträge mit anderen Unternehmern (B2B) ab.

2. Vertragsinhalt

Der konkrete Vertragsinhalt wird im schriftlichen Auftrag definiert. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, besteht der Vertragsinhalt aus der Lieferung der entsprechenden Hardware und Software, der Konfiguration des Systems, der Inbetriebnahme der Anlage, der Vorführung der Betriebsbereitschaft und einer Einschulung des Kunden.

Nicht vom Vertragsinhalt umfasst ist die Herstellung von Installationsvoraussetzungen (§ 3) oder eine Dokumentation der Installation.

Lieferungen von Cashcom erfolgen grundsätzlich unter einmal, Cashcom ist jedoch auch zu Teillieferungen berechtigt. Wünscht der Kunde Teillieferungen oder werden Teillieferungen durch den Kunden verursacht, so hat er die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten zu tragen.

Der Kunde verpflichtet sich an der Leistungserbringung von Cashcom mitzuwirken, insbesondere die Installationsvoraussetzungen herzustellen, Cashcom für die Leistungserbringung erforderliche Informationen mitzuteilen und vereinbarte Termine wahrzunehmen. Cashcom kann vom Vertrag mit dem Kunden zurücktreten, wenn der Kunde trotz Aufforderung und Nachfristsetzung durch Cashcom nicht seinen Mitwirkungspflichten nachkommt. Schadenersatzansprüche von Cashcom bleiben durch den Rücktritt unberührt.

3. Installationsvoraussetzungen

Die Konfiguration und Inbetriebnahme des Systems erfordert bestimmte Installationsvoraussetzungen, die Cashcom dem Kunden vorab mitteilt (insb unterbrechungsfreie Stromversorgung, anschlussfertige Verkabelung und ein flächendeckend stabiles, vom Gästernetz getrenntes WLAN). Die Herstellung der Installationsvoraussetzungen ist nicht vom Leistungsumfang von Cashcom umfasst und hat auf Kosten des Kunden durch einen entsprechenden Professionisten zu erfolgen. Solange die erforderlichen Installationsvoraussetzungen nicht gegeben sind, befindet sich der Kunde im Annahmeverzug.

4. Einschulung

Die Einschulung in das System findet nach gesonderter Terminvereinbarung am Standort des Kunden statt. Ziel der Einschulung ist es, die Mitarbeiter des Kunden zur selbstständigen Arbeitsabwicklung mit dem System zu befähigen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter anwesend und für die Zeit der Einschulung von anderen Aufgaben entbunden sind.

5. Termine und Fristen

Werden Termine oder Fristen vereinbart, ist Cashcom bemüht, diese einzuhalten. Kann Cashcom einen Termin oder eine Frist nicht einhalten, wird sie den Kunden darüber in Kenntnis setzen. Die Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen berechtigt den Kunden erst dann zur Geltendmachung von Ansprüchen, wenn der Kunde Cashcom eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen setzt. Allfällige Ansprüche aus der Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Cashcom. Für Cashcom unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse wie beispielsweise höhere Gewalt, Krieg, Seuche, behördliche Eingriffe, Verzug im Transport oder Transportschäden, unvorhersehbarer Ausfall des Lieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel oder Streik lassen keine Verzugsfolgen entstehen und führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Frist bzw Verschiebung des vereinbarten Termins. Der Kunde ist nicht berechtigt, aus der automatischen Fristverlängerung bzw Terminverschiebung wie immer geartete Ansprüche abzuleiten.

6. Preise und Zahlung

Die Angebotspreise verstehen sich netto exklusive USt und werden im Auftrag ausgewiesen. Etwaige Zölle, Gebühren oder sonstige Abgaben und die Kosten einer gewünschten Transportversicherung sind gesondert vom Kunden zu tragen. Cashcom ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.

Rechnungen von Cashcom sind ohne jeden Abzug binnen zehn Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Der Kunde gerät mit Ablauf der Zahlungsfrist automatisch und ohne Mahnung in Zahlungsverzug.

Die vom Kunden aufgrund eines Software-Pflegevertrags geschuldeten Zahlungen werden von Cashcom jährlich im Vorhinein verrechnet und sind binnen zehn Tagen ab Rechnungsdatum an Cashcom zu leisten.

Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist Cashcom berechtigt, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bis zum Zahlungseingang aufzuschieben; das gesamte noch offene Entgelt sofort fällig zu stellen; die Verwendung der gelieferten Software durch Aktivierung eines Sperrcodes bis zum Zahlungseingang zu unterbinden und Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem aktuellen Basiszinssatz der EZB zu verrechnen. Bei Überschreiten des Zahlungsziels behält sich Cashcom vor, Mahngebühren in der Höhe von EUR 40,00 netto für Mahnungen und sämtliche anfallenden Kosten für Betreuungsschritte durch Dritte (Rechtsanwaltskosten bzw Kosten von Inkassobüros) zu verrechnen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die von Cashcom mitgelieferte Software mit einem Sperrcode ausgestattet ist. Die Codeeingabe ist zur Weiternutzung der Software nach Ablauf einer Zahlungsfrist erforderlich. Cashcom wird dem Kunden daher entsprechende Codes zur Verfügung stellen, sobald die vereinbarten Zahlungen jeweils fristgerecht bei Cashcom eingelangt sind. Den Code hat der Kunde sodann den Anweisungen von Cashcom entsprechend einzugeben. Sperrt Cashcom berechtigterweise die Software des Kunden wegen Zahlungsverzugs, kann dieser keine Schadenersatzansprüche (insbesondere wegen Umsatzentgangs) gegenüber Cashcom geltend machen.

Cashcom kann im Verzugsfall nach ihrer Wahl entweder am Vertrag festhalten oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Erklärt Cashcom den Rücktritt, so wird dieser mit ergebnislosem Verstreichen der Nachfrist rechtswirksam. Der Kunde hat Cashcom in diesem Fall bereits gelieferte, aber noch nicht bezahlte Kaufgegenstände unverzüglich zurückzustellen, vollen Ersatz für eine allenfalls eingetretene Wertminderung und ein angemessenes Benützungsentgelt zu leisten sowie

Cashcom sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, welche im Hinblick auf die Durchführung des gegenständlichen Vertrages bereits getätigt worden sind.

Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur bei von Cashcom schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Kaufgegenstände bleiben im Eigentum von Cashcom, bis der Kunde sämtliche ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Führt ein Gläubiger des Kunden auf im vorbehaltenen Eigentum von Cashcom stehende Gegenstände Exekution oder versucht der Gläubiger in anderer Form auf diese Waren zu greifen, so verpflichtet sich der Kunde, die Eigentumsrechte von Cashcom zu schützen und zu verteidigen sowie Cashcom unverzüglich darüber zu informieren.

8. Gewährleistung und Schadenersatz

Cashcom gewährleistet, dass Hard- und Software alle vereinbarten und gewöhnlich erwartbaren Eigenschaften aufweisen und frei von Sachmängeln sind.

Der Kunde ist verpflichtet, die Hard- und Software nach Inbetriebnahme des Systems zu überprüfen und allfällige erkennbare Mängel spätestens innerhalb von fünf Werktagen auf diesem Zeitpunkt schriftlich zu rügen. Mängel, die dabei auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können oder die sich erst später offenbaren, sind Cashcom unverzüglich, spätestens aber binnen fünf Werktagen nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. In der Mängelrüge sind Art, Umfang und Auswirkungen des Mangels genau zu beschreiben und bestmöglich zu dokumentieren. Erfolgt keine rechtzeitige Mängelrüge, so sind Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

Gewährleistungsansprüche bestehen nur bei reproduzierbaren Mängeln. Liegt ein Mangel vor, ist Cashcom nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung durch Austausch, Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden berechtigt. Der Kunde hat Cashcom die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Mangelbeseitigung einzuräumen. Die Gewährleistungsfrist verjährt in sechs Monaten ab Ablieferung. Software wird für den Zeitraum von einem Jahr aktualisiert. Spätere Aktualisierungen erfolgen ausschließlich auf Basis eines Software-Pflegevertrags (§ 9). Die Umkehr der Beweislast gemäß § 924 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit von Cashcom werden einvernehmlich ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Die Beweislast für ein Verschulden von Cashcom bei der Schadenszufügung trifft den Kunden. Mangelfolgeschäden und entgangener Gewinn werden einvernehmlich von der Haftung ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche des Kunden können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

Für Mängel und Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung, Bedienungsfehler, Fremdeinwirkung, Wechselwirkungen mit Fremdsoftware (zB Antivirus-Programme, die die Software blockieren) höhere Gewalt oder durch vom Kunden vorgenommene Änderungen entstehen, besteht kein Gewährleistungs- oder Schadenersatzanspruch.

Soweit die Haftung von Cashcom ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten und Subunternehmer von Cashcom.

9. Software und Software-Pflegevertrag

Hinsichtlich zur Verfügung gestellter Software und der Softwareokumentation erwirbt der Kunde lediglich eine einfache und unbefristete Lizenz, die ihn berechtigt, die Software für seine eigene Zwecke den der Software beigefügten Lizenzbedingungen entsprechend auf von Cashcom gelieferter Hardware zu nutzen. Der Kunde bestätigt die Kenntnis des Leistungsumfangs der Software gemäß Handbuch im PDF-Format. Bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts wird nur eine mit dem Zahlungsziel bestfeste Lizenz eingeräumt. Eine Weitergabe der Software und/oder Softwareokumentation sowie eine Übertragung der Lizenz sind unzulässig. Dies gilt auch bei einer Veräußerung der Hardware durch den Kunden.

Der Kunde kann einen gesondert zu vereinbarenden Software-Pflegevertrag mit Cashcom abschließen, um die Aktualität und Funktionalität der Software über die generelle Gewährleistungsfrist hinaus sicherzustellen. Software-Pflegeverträge weisen eine Mindestlaufzeit von einem Jahr auf, beziehen sich auf das Kalenderjahr und können bis spätestens 30.11. für das Folgejahr schriftlich von beiden Vertragsparteien aufgekündigt werden, sonst verlängern sie sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Cashcom nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (§ 8) und ohne aufrechten Software-Pflegevertrag keine Gewähr für die Aktualität und Funktionalität der Software übernimmt.

10. Datensicherung und Datenschutz

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass eine regelmäßige und vollständige Datensicherung für den Betrieb des von Cashcom gelieferten Systems unbedingt erforderlich ist. Cashcom bietet als gesondert zu vereinbarende Dienstleistung eine regelmäßige Datensicherung an, die von der aktiven Internetverbindung des Systems, hinreichendem Datenvolumen und dem aktiven Betrieb des Systems durch den Kunden abhängig ist. Die Datensicherung jedes Tages wird für den Zeitraum einer Woche gespeichert. Befindet sich Schadsoftware auf dem System des Kunden, kann auch die Datensicherung von dieser Schadsoftware betroffen sein. Für allfällige Schäden, welche bei regelmäßiger und vollständiger Datensicherung nicht entstanden wären, übernimmt Cashcom keine wie immer geartete Haftung. Cashcom empfiehlt die Installation einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) zur Vermeidung von Datenverlust und Schäden bei Stromausfall oder Stromschwankungen.

Der Kunde akzeptiert die umseitige Datenschutzerklärung von Cashcom.

11. Schlussbestimmungen

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser AGB einhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen haben schriftlich zu erfolgen. Werden sie von Angestellten oder Subunternehmern von Cashcom erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn vertretungsbefugte Organe von Cashcom hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilen.

Auf das Vertragsverhältnis zwischen Cashcom und dem Kunden findet das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf (= „UN-Kaufrecht“ / „CISG“ / „Wiener Kaufrechtsübereinkommen“), sowie unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und Rom-I Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich und örtlich für den Sitz von Cashcom zuständige Gericht. Erfüllungsort ist der Sitz von Cashcom.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung oder dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien entspricht oder dem am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich eine Bestimmung aus praktischen Gründen als nicht durchführbar erweisen sollte.

**Datenschutzerklärung für Kunden
der Cashcom-Abrechnungssysteme GmbH („Cashcom“)
Fassung: Jänner 2024**

Im Rahmen des Vertragsabschlusses speichert und verarbeitet Cashcom den Vor- und Nachnamen bzw die Firma des Kunden, seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer, seine Anrede, seine Adresse (Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), die Ansprechpartner beim Kunden, den schriftlichen Auftrag sowie Korrespondenz mit dem Kunden; bei der Vermittlung von Leasing- oder Mietverträgen kann die Verarbeitung von Ausweisdokumenten erfolgen (in der Folge kurz gemeinsam: „personenbezogene Daten“). Diese personenbezogenen Daten werden – sofern keine darüber hinausgehende, ausdrückliche Zustimmung des Kunden vorliegt – lediglich zum Zweck der vertraglichen Leistungserbringung verarbeitet. Diese Daten werden gemäß Art 6 Abs 1 lit b Datenschutz-Grundverordnung (in der Folge kurz: „DSGVO“) rechtmäßig erhoben, da sie zur Erfüllung des Vertrags zwischen Cashcom und dem Kunden erforderlich sind. Ohne Zurverfügungstellung dieser personenbezogenen Daten kann daher keine Lieferung der bestellten Waren erfolgen oder die vertraglich aus dem Software-Pflegevertrag geschuldeten Leistungen erbracht werden. Nach Übergabe der Waren bzw Beendigung des Software-Pflegevertrags und Ablauf der Gewährleistungs- und absoluten Schadenersatzfrist werden die erhobenen Daten gelöscht, sofern kein anderer Rechtsgrund zur weiteren Verwendung (insbesondere ausdrückliche Zustimmung des Kunden, gesetzliche Aufbewahrungsfristen) vorliegt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt nur soweit, als dies zur Erfüllung dieses Vertrags unbedingt notwendig ist. Der konkrete Vertrag wird gespeichert.

Kunden, die natürliche Personen sind, haben jederzeit das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten Cashcom von ihnen erfasst hat. Sollten die erfassten Daten unrichtig sein oder werden, kann der Kunde eine Berichtigung der Daten verlangen. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen kommt dem Kunden außerdem ein Recht auf Löschung (Art 17 DSGVO), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 f DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO) zu. Eine deutsche Fassung der DSGVO ist unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE> abrufbar.

Bei Fragen zur Verarbeitung ihrer Daten können sich Kunden an folgende Kontaktadresse bei Cashcom wenden: info@cashcom.at

Sollte der Kunde eine natürliche Person und der Ansicht sein, dass Cashcom bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen rechtliche Bestimmungen verstößt, steht es ihm frei, Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde Barichstraße 40-42, A-1030 Wien, bzw bei der nationalen Aufsichtsbehörde seines Aufenthaltsstaates einzubringen.

Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Datenschutzerklärung unter www.cashcom.at/datenschutz/